



## Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

### 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“ Oberlaindern im Bereich des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA), Flur-Nrn. 4062/3, 4062/4, 4062/5, 4062/6, 4062/7, 4062/8, 4062/9, 4062/10, 4062/11, 4062/12, 4062/13, 4062/16 und 4062/17 je Gemarkung Valley

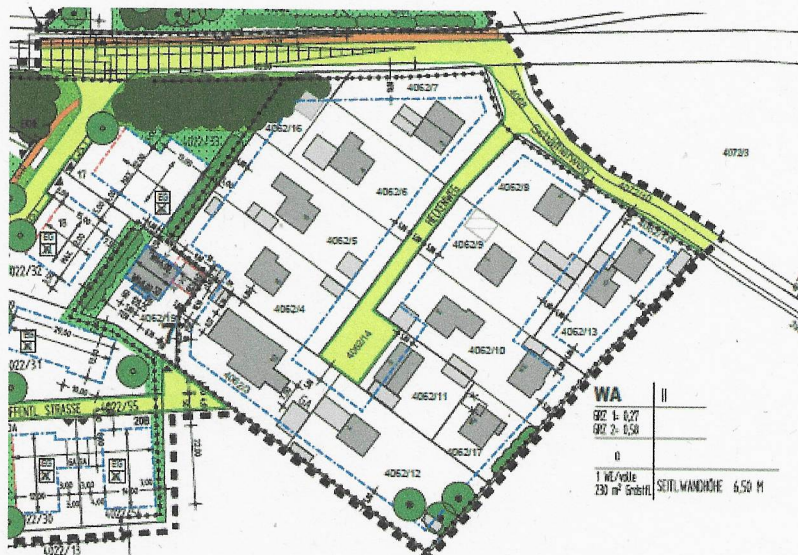
Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat am 17.10.2023 in öffentlicher Sitzung die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Zudem wurde ein geänderter Entwurf der Bebauungsplanänderung, der insbesondere Änderungen der Festsetzungen im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA) beinhaltet, vom Gemeinderat gebilligt.

Da die Änderungen des Bebauungsplanentwurfes nur im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA) wesentlich sind, hat der Gemeinderat beschlossen, auch nur im Bereich des WA eine erneute Veröffentlichung im Internet mit ergänzender öffentlicher Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 07.10.2023 maßgebend.

**Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.**

Der geänderte Planbereich ergibt sich aus dem folgenden Ausschnitt des Planentwurfes:



ENTWURF NACH DER  
11. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 10  
ZEICHNERISCHER TEIL  
BILLIGUNGSBESCHLUSS  
17. 10. 2023  
M = 1: 1000

Planung: Krogoll Architekten + Stadtplaner PartGmbH  
Gerhard Krogoll, Dipl.-Ing. (arch.) Architekt-Stadtplaner  
Philipp Krogoll, Dipl.-Ing. (arch.) Architekt-Stadtplaner  
Bayrischzellerstraße 3a  
83727 Schliersee/Neuhaus  
Tel: 08028/7527 Fax: 08028/7771  
email: architektur@krogoll.de

Schliersee, 07.10.2023



## Ziele und Zweck der Planänderung

Ziel der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“ ist es, dessen Festsetzungen an die faktisch vorhandenen Gegebenheiten sowie die aktuelle Rechtslage anzupassen. Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sollen Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie den örtlichen Verkehrsflächen ergänzt werden, sodass auch im Bereich des WA ein qualifizierter Bebauungsplan i.S. des § 30 Abs. 2 BauGB entsteht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“ vom 07.10.2023 wird mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan vom **14.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023** (Veröffentlichungsfrist) im Internet unter

[www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen](http://www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen)

veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen im Rathaus Valley, Bauamt, Zi. Nr. 7 im 1. Stock, Pfarrweg 1, 83626 Valley während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung notwendig.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf **nur zu den Festsetzungen im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA)** abgegeben werden; die Stellungnahmen sollen elektronisch an das E-Mail-Postfach [bauverwaltung@gemeinde-valley.de](mailto:bauverwaltung@gemeinde-valley.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – im Rathaus, Pfarrweg 1, 83626 Valley abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

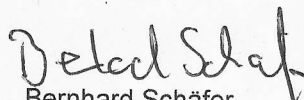
Nicht fristgerecht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 11. Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

Valley, den 06.11.2023

Gemeinde Valley

  
Bernhard Schäfer  
Erster Bürgermeister



---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley

angeheftet am: 06.11.2023

abgenommen am: \_\_\_\_\_

abzunehmen ab: 06.12.2023

Valley, den \_\_\_\_\_ Unterschrift, Dienstbezeichnung



## Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

### 1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Valley  
Anschrift: Pfarrweg 1, 83626 Valley  
E-Mail-Adresse: info@gemeinde-valley.de  
Telefonnummer: 08024 47734-0

### 1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Gemeinde Valley, Datenschutz  
Anschrift: Pfarrweg 1, 83626 Valley  
E-Mail-Adresse: cert@gemeinde-valley.de  
Telefonnummer: 08024 47734-0

## 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens

11. Änderung BPL 10 Am Marschallfeld

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

## 3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

#### **4. Empfänger**

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

#### **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### **6. Betroffenenrechte**

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de).